

Reglement über die amtlichen Publikationen¹

(vom 1. April 2023)²

| | |
|---|---------------------------------|
| <p>Art. 1 Dieses Reglement wird gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sowie Art. 26 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 erlassen.</p> | <p>Rechtsgrundlagen</p> |
| <p>Art. 2 Das Reglement legt das amtliche Publikationsorgan fest und regelt die rechtswirksame Veröffentlichung durch die Gemeinde Rafz.</p> | <p>Zweck</p> |
| <p>Art. 3 ¹ Amtliche Publikationen der Gemeinde Rafz werden auf der Website der Gemeinde (www.rafz.ch) veröffentlicht.</p> | <p>Grundsatz</p> |
| <p>² Amtlich veröffentlicht werden Erlasse, allgemein verbindliche Beschlüsse, Wahlergebnisse und Todesfälle.</p> | |
| <p>Art. 4 Amtliche Publikationen und Todesfälle werden zusätzlich in den Anschlagkästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.</p> | <p>Anschlagkästen</p> |
| <p>Art. 5 Amtliche Publikationen erfolgen zweimal wöchentlich, jeweils am Dienstag und am Freitag.</p> | <p>Häufigkeit und Zeitpunkt</p> |
| <p>Art. 6 Bekanntmachungen gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) werden zusätzlich im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht.</p> | <p>Publikationen nach PBG</p> |
| <p>Art. 7 Für die mit der amtlichen Publikation verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Publikation massgebend.</p> | <p>Fristen</p> |
| <p>Art. 8 Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Unveränderbarkeit der elektronischen Publikationen.</p> | <p>Unveränderbarkeit</p> |
| <p>Art. 9 Amtliche Publikationen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p> | <p>Einsichtnahme</p> |

Inkrafttreten

Art. 10 Das Reglement über die amtlichen Publikationen tritt am 1. April 2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Erlasse zu den amtlichen Publikationen aufgehoben.

¹ Publikationsreglement, PublR.

² Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-7 vom 24. Januar 2023. Amtlich publiziert am 27. Januar 2023.